

Reglement Sektion T



Alias – Studierende der ZHAW

01.04.2026

Der Sektionsvorstand beschliesst, gestützt auf

- [Policy Studentische Mitwirkung ZHAW](#)
- [Alias Statuten](#)
- [Alias Modellreglement](#)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Das vorliegende Sektionsreglement regelt, gemäss Art. 10 Abs. 2 der
Zweck Alias Statuten, die weiteren Bedingungen der Sektionen.

2 Sektion

2.1 Sektionsrat

Art. 2 ¹ Der Sektionsrat setzt sich aus mindestens einer Vertretung pro Bachelorstudiengang und einer Vertretung für den gesamten Master zusammen.
Anzahl Sitze ² Die Anzahl der Sitze pro Studiengang wird anhand der Studierendenzahlen (Stand: SW1 des Herbstsemester) des jeweiligen Studiengangs bestimmt.
³ Die Verteilung der Sitze richtet sich nach der Anzahl der Studierenden in den jeweiligen Studiengängen. Zur Berechnung wird der Studiengang mit den wenigsten Studierenden als Ausgangspunkt genommen. Dieser Studiengang erhält rechnerisch einen Sitz. Auf dieser Basis wird ermittelt, wie viele Sitze den anderen Studiengängen im Verhältnis zustehen.
Unabhängig vom Rechenergebnis erhält jedoch jeder Studiengang mindestens zwei Sitze.

Art. 3 Der Sektionsrat ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:
Aufgaben a) Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte der Sektion
 b) Anlaufstelle für Studierende, Studiengangsleitung und Departementsleitung
 c) Studierendenvertretung in Kommissionen, Arbeits- und Begleitgruppen
 d) Entscheid über Anträge/Anliegen an den Studierendenrat, der Studiengangleitung, der Departementsleitung
 e) Durchführung der Sektionsratswahlen

Art. 4

Sitzungen

- ¹ In mindestens zwei Sitzungen pro Semester hat sich der Sektionsrat zu beraten und sich den definierten Aufgaben zu widmen.
- ² Die Sitzungstermine sind jeweils vor dem Start eines Semesters zu definieren und sind verbindlich.
- ³ Eine aktive Teilnahme eines Sektionsratmitglied an einer Sitzung eines wird mit pauschal 25 Franken vergütet.
- ⁴ Ein verhindertes Sektionsratmitglied hat sich mindestens 48 Stunden vorher abzumelden und in der Regel eine Ersatzperson zu finden, welches in der Sitzung vertritt.

Art. 5

Bezugsperson

Pro Studiengang wird ein Sektionsratmitglied als Bezugsperson bestimmt, welche als erste Ansprechperson gilt für den gesamten Studiengang. Die Bezugsperson wird unter den Sektionsratmitgliedern intern bestimmt. Die Studiengangleitung wird bei der Ernennung der Bezugsperson miteinbezogen.

2.2 Sektionsvorstand

Art. 6 ¹ Der Sektionsvorstand setzt sich aus mindestens drei Sektionsratsmitgliedern zusammen (vgl. Modellreglement Sektionen Art. 9 Abs. 1).
Anzahl Sitze

² Der Sektionsvorstand umfasst folgenden Positionen:

Präsidium

Das Präsidium kann auch als Co-Präsidium gebildet werden. Es ist für die Leitung der Sektion verantwortlich, vertritt diese nach aussen und übernimmt die strategische Führung. Weitere Aufgaben sind in den Artikeln 12 bis 14 beschrieben.

Aktuariat

Das Aktuariat ist die Ansprechperson für administrative Angelegenheiten. Es organisiert Sitzungen, erstellt Traktandenlisten und Protokolle. Des weiteren Prüft das Aktuariat eingereichte Eventanträge auf deren Richtigkeit.

Quästoriat

Das Quästoriat ist für die Finanzen der Sektion zuständig. Weitere Details und Aufgaben sind in den Artikeln 15 und 16 festgelegt.

Eventleitung

Die Eventleitung ist für die Organisation und Überwachung von Events zuständig. Die Eventleitung stellt sicher, dass Events korrekt organisiert und fristgerecht eingereicht werden, und behält die Kontrolle über den gesamten Ablauf im Semester.

Marketingleitung

Die Marketingleitung ist für die Kommunikation nach aussen, Marketing und Social Media der Sektion verantwortlich. Sie kümmert sich um das Marketing für Events der Sektion.

Art. 7

Aufgaben

- ¹ Der Sektionsvorstand leitet und organisiert die Sektion und vertritt die Interessen der Studierenden im Departement. Er übernimmt sämtliche Aufgaben innerhalb des Departementes, die aufgrund von Statuten oder Reglementen nicht einer anderen Organisationseinheit vorbehalten sind.
- ² Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben wenn nötig intern oder extern zu delegieren.
- ³ Der Vorstand ist nicht berechtigt, Verträge zu unterzeichnen, deren Laufzeit über eine Amtsperiode hinausreichen, ausgenommen es liegt ein Studierendenratsbeschluss vor.
- ⁴ Der Sektionsvorstand informiert den Alias Vorstand über laufende Verträge.

Art. 8

Sitzungen

- ¹ In mindestens drei Sitzungen pro Semester hat sich der Sektionsrat zu beraten und sich den definierten Aufgaben zu widmen.
- ² Die Sitzungstermine sind falls möglich vor dem Start eines Semesters zu definieren.
- ³ Ein verhindertes Sektionsvorstandsmitglied hat sich mindestens 24 Stunden vorher abzumelden.

2.3 Kommissionen innerhalb der Sektion

- Art. 9**
Weiteres
- ¹ Kommissionen innerhalb der Sektion können dem Sektionsvorstand vorgeschlagen werden, dieser befasst sich mit allen Argumenten des für und gegens. Neue Kommissionen werden ordentlich in der Sektionsratsitzung traktandiert. Der Sektionsvorstand unterstützt die Kommission in deren Gründung und deren Arbeit sofern Nötig.
 - ² Kommissionen innerhalb der Sektion unterstehen dem Sektionsvorstand.
 - ³ Eine Zusammenarbeit mit den bestehenden Kommissionen (NaKt, Diversity, Internationales, etc.) auf ZHAW Ebene für Departements spezifische Kollaborationen werden durch den Sektionsvorstand gefördert.

2.4 Sitzungen

2.4.1 Sektionsvorstand

- Art. 10**
Abweichende
Frequenz
- Der Sektionsvorstand behält es sich vor, weitere Sitzungen einzuberufen, sofern diese aufgrund eines Themas notwendig sind.

2.4.2 Sektionsrat

- Art. 11**
Abweichende
Frequenz
- Der Sektionsrat hat die Möglichkeit, weitere Sitzungen einzuberufen, sofern diese aufgrund eines Themas notwendig sind.

2.4.3 Austausch Departements- und Studiengangsleitung

- Art. 12**
Frequenz
- Das Sektionspräsidium hält mindestens einmal pro Semester eine Sitzung mit der Departementsleitung ab. Das Sektionspräsidium wird durch die Departementsleitung eingeladen, welche diese Sitzung organisiert. Bei Bedarf organisiert das Sektionspräsidium weitere Sitzungen mit der Departementsleitung.
- Art. 13**
Ansprechperson
- Das Sektionspräsidium ist die erste Anlaufstelle für die Departementsleitung bei Anliegen.

Art. 14
Frequenz

Die bestimmte Bezugsperson pro Studiengang trifft sich mindestens einmal pro Semester für eine Austauschsitzung mit der Studiengangleitung. Die Austauschsitzung wird von der Bezugsperson initiiert. Bei Bedarf organisiert die Bezugsperson weitere Sitzungen mit der Studiengangleitung. Beim Austausch zwischen der Bezugsperson und der Studiengangleitung handelt es sich explizit um klassenübergreifende Themen.

2.5 Finanzen

Art. 15
Allgemeines

- ¹ Das Sektionsquästoriat ist mit der Aufsicht der Finanzen beauftragt.
- ² Alle Rechnungsbeträge müssen sowohl vom Quästorat als auch vom Aktuariat der Sektion T genehmigt und visiert werden. Zusätzlich bedarf es der Genehmigung und Visierung durch den Alias Vorstand.

Art. 16
Budget

- ¹ Das Budget für die Sektion wird von der Alias Finanzleitung erstellt und vom Studierendenrat genehmigt.
- ² Die einzelnen Studiengänge können ihr Budget für gemeinsame Events zusammenlegen.
- ³ Der Sektionsvorstand entscheidet über die Bewilligung das zur Verfügung stellen von Mitteln für Anlässe und Anschaffungen.
- ⁴ Falls ein Studiengang nicht im Sektionsrat vertreten ist, darf das Budget von den anderen Studiengängen verwendet werden.

Art. 17
Events

- ¹ Zur Sicherstellung der Wertschätzung und zur Deckung eines Teils der entstehenden Kosten erhebt der Verein für sämtliche Veranstaltungen einen Mindestbeitrag von 5 CHF pro teilnehmende Person. Ab einem Eventbudget von 1000 CHF ändert sich der Mindestbeitrag auf 10 CHF.
- ² Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Vorstands mit einer 2/3 Mehrheit und sind zu begründen.

3 Inkrafttreten

Art. 17
Schlussbe-
stimmung

Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch den Sektionsvorstand T und die Genehmigung durch die Departementsleitung des Departementes T der ZHAW per 1. April 2026 in Kraft.

Datum: 09.12.2025



Malte Jessen-Richardsen
Sektionspräsidium



Terence Wetzel
Sektionspräsidium

Genehmigt durch die Departementsleitung Departement T der ZHAW: